

SATZUNG
des
SC Rot-Weiß Altenstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Sport-Club Rot-Weiß Altenstadt e.V. von 1983“ gekürzt SC Rot-Weiß Altenstadt e.V. und hat seinen Sitz in Altenstadt.
Er wurde am 29. November 1983 gegründet und am 3. April 1984 im Vereinsregister Nr. 1797 beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren
 - Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- Der Verein ist Mitglied
 - des Landessportbundes Hessen e.V.
 - der zuständigen Landesfachverbände

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An Vorstandsmitglieder und engagierte Mitglieder können für Tätigkeiten im Dienst des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeit des Vereins, angemessene Ehrenamtszuschüsse nach § 3 Nr. 26a ESTG, gezahlt werden. Die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen aus Mitteln des Vereins, erfolgt auf der Basis von Beschlüssen des Vorstands.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen und Mitteln des Vereins.
- Der Vorstand kann auch für einzelne Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen beschließen, die ihm durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu zählen Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Ähnliches.
- Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 4

Farben

Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 5

Mitgliedschaft

- Der Verein führt als Mitglieder
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

Jedes Vereinsmitglied kann ein Ehrenmitglied werden, wenn es sich in besonderem Maße um den Verein und um die Bestrebungen des Vereins verdient gemacht hat. Es wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

- Erwachsene
- Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

- Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach dem jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in seiner Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Wertsachen, Kleidungsstücken etc. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der nur in Textform für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens vier Wochen zuvor zu erklären ist,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereins-Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - durch den Tod des Mitglieds
 - Kündigt ein Mitglied die Teilnahme an einer Sportart/einem Kurs, für den zusätzliche Beiträge/Gebühren erhoben werden, wie z.B. Gerätepark etc. so ist dies nur in Textform für den Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und mindestens 4 Wochen zuvor zu erklären.
 - Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - wenn es seinen Beitragsverpflichtungen trotz mehrmaliger Mahnungen innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen ist,
 - wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwider- handelt,
 - wenn es innerhalb des Vereins für den Übertritt zu einem anderen Verein für Leibesübungen Stimmung macht,
 - wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gegen den Beschluss des Vorstandes, der den Ausschluss des Mitgliedes bewirkt, kann dieses bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Dies ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendvertretung

§ 7

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher auf dem vereinsüblichen Weg und im örtlichen amtlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen.
- Die Tagesordnung soll enthalten:
 - den Bericht des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter des Jugendsprechers
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Anträge,
 - Verschiedenes
- Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen.
- Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem 1. Kassenwart/in

Wahlbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins ab 18 Jahre.

- Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (geschäftsführender Vorstand) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart(-in). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- Die Übungsleiter können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Abteilungsversammlung

- Jede Abteilung soll vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung einberufen. Die Versammlung wird durch die Abteilungsleiter einberufen.
- Die Abteilung wählt alle zwei Jahre den Abteilungsleiter (einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder). Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab 14 Jahren.

Jugendvertreter

- Jugendliche bis zu 18 Jahre können durch einen Jugendvertreter im Vorstand vertreten sein.
- Der Jugendvertreter soll im Wahljahr das 16. Lebensjahr erreichen.

Beiträge

- Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Zusatzbeiträge und Gebühren für besondere Leistungen nach Bedarf festzusetzen.
- Mitglieder, die mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Sport- und Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 02. Februar und 02. August für das folgende halbe Jahr zu entrichten.
- Die Zusatzbeiträge für den Fitness-Gerätepark werden jeweils am Quartalsanfang (02. Januar, 02. April, 02. Juli, 02. Oktober) für drei Monate fällig.

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

Datenschutzklausel

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und deren Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt das Geburtsjahr, das Geschlecht und die Sparte.
- Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Funktion im Verein, Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Auflösungsbestimmung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung sollten mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden eines Mitglieds dürfen keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Altenstadt, die es alsbald ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 15.03.2017 in Altenstadt beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.